

Artikel 88

## **Eingabe, Mutation und Archivierung von Daten**

(Art. 44b ArG)

<sup>1</sup> Die Daten werden für den Bund vom SECO zentral verwaltet; für den Kanton erfolgt die Verwaltung durch die zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Daten, die Personen betreffen, sind fünf Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu vernichten, sofern sie nicht dem Bundesarchiv übergeben werden müssen. Für anonymisierte Daten, die zu Zwecken der Planung, Forschung oder Statistik erarbeitet worden sind, gilt diese Frist nicht.

### **Allgemeines**

Ausgehend von Artikel 44b Absatz 3 ArG werden im vorliegenden Artikel die Zuständigkeiten und die Aufbewahrungsfrist festgelegt.

### **Absatz 1**

Für die Bearbeitung der in Artikel 86 ArGV 1 aufgeführten Daten ist das SECO zuständig. Für die Kantone sind es die nach ihren Organisationsgesetzen zuständigen Behörden.

### **Absatz 2**

Nach Artikel 21 des Datenschutzgesetzes müssen nicht mehr benötigte Personendaten anonymisiert oder vernichtet werden, ausser sie dienen Beweis- oder Sicherungszwecken oder müssen dem Bundesarchiv abgeliefert werden. In Zusammenhang mit den in Artikel 86 ArGV 1 aufgeführten Datenbanken treffen beide Bedingungen zu: Die Daten dienen einerseits als Beweismittel, andererseits sind sie dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie müssen also nach Gebrauch nicht sofort vernichtet werden.